



AGB GENERAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen General der WTG communication GmbH, Businesspark Marximum Modecenterstraße 17 / Unit 2 / Stock 8 in 1110 Wien (nachfolgend »WTG«), für Kauf-, Miet- und Serviceverträge mit Unternehmern in Österreich

A) GENERELLE REGELUNGEN

1. Geltungsbereich / Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend »AGB«) der WTG communication GmbH, Businesspark Marximum Modecenterstraße 17 / Unit 2 / Stock 8 in 1110 Wien (nachfolgend »WTG« oder »Verkäufer«) gelten ausschließlich für Verträge und Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), die den Vertrag im Rahmen ihres Unternehmens abschließen (nachfolgend »Kunde«). Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind ausgeschlossen. Der Kunde erklärt daher mit Abgabe einer auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Willenserklärung als Unternehmer oder gewerblicher Kunde zu handeln.

1.2 Bei Widersprüchen der generellen Regelungen zu den nachfolgenden Regelungen in den Kapiteln B bis D gehen die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Kapitel den allgemeineren Regelungen in Kapitel A vor.

1.3 WTG erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Bedingungen des Kunden finden, auch wenn WTG nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

1.4 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn WTG ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Erbringung oder Annahme von Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu Bedingungen des Kunden. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

1.5 WTG ist berechtigt, Subunternehmer, insbesondere mit WTG konzernverbundene Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB, mit der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten zu beauftragen. WTG bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

1.6 Soweit diese AGB Textform verlangen, genügt eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, sofern nicht gesetzlich zwingend Schriftform oder eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Angebote und Preise

2.1 Angebote sind stets freibleibend, soweit keine andere Regelung erfolgt. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens WTG zustande. Erfolgt die Leistung durch WTG, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit der Lieferung bzw. mit Beginn der Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

2.2 Leasingangebote stehen unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung und bedürfen der Zustimmung der Kreditgremien des jeweiligen Leasinggebers. Die Bearbeitung und Umsetzung der über Leasing finanzierten



Aufträge erfolgt erst bei Eintritt oder Beauftragung der jeweiligen Leasinggesellschaft gemäß unserem Angebot.

2.3 Die Leistung erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen der Bestellung zugrunde liegenden Angebotes, der Offerte oder so weit Vorstehendes nicht gegeben, den allgemeinen Preislisten der WTG. Zudem gelten ergänzend etwaige nachfolgende preisändernde Regelungen.

2.4 Soweit im Angebot Serviceleistungen enthalten sind, ohne dass hierfür ein Preis vereinbart wurde (z.B. durch Einbeziehung von aktuellen Preislisten), gilt das angemessene und ortsübliche Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB als vereinbart. WTG bestimmt die Vergütung anhand nachvollziehbarer, marktüblicher Kriterien; die gerichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

2.5 Unsere Dienstleistungspreise enthalten keinerlei fremdhandwerkliche Arbeiten wie Starkstrom-, Maurer-, Schlosser-, Schreiner- und Gerüstbauarbeiten, das Öffnen und Schließen von abgehängten Decken, die Bearbeitung von Mobiliar etc. Diese Leistungen sind, soweit erforderlich, bauseits zu erbringen.

2.6 Unsere Dienstleistungspreise gelten für die Leistungserbringung innerhalb der WTG-Geschäftszeiten. Weiterhin ist die angebotene Dienstleistung auf Grundlage normaler Arbeitsbedingungen und bis zu einer maximalen Arbeitshöhe von bis zu 4 Metern im Angebot inkludiert und geschuldet, wobei die diesbezüglichen Voraussetzungen bauseits zu schaffen und zu gewähren sind. Darüber hinausgehende Anforderungen bedürfen einer

ausdrücklichen zusätzlichen Beauftragung und gesonderten Vergütung (Zuschlag)

2.7 Reisezeit, Reisekosten und Anfahrtkosten / Kilometerkosten werden entsprechend der allgemeinen Preisliste der WTG gesondert abgerechnet und sind, soweit keine ausdrückliche anderslautende Regelung im Angebot beinhaltet ist, nicht im Angebotspreis beinhaltet. Diese werden stets nach tatsächlichem Anfall zusätzlich berechnet.

2.8 Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und gemäß der Preisliste oder bei erfolgtem Ausweis dem dann vorrangig maßgeblichen angegebenen Versandkosten gesondert zu zahlen.

2.9 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden und gesondert geschuldeten Umsatzsteuer.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Sofern im Angebotstext nichts anderes vermerkt oder beschrieben ist, sind ausschließlich die dort bezeichneten Leistungen Gegenstand des Angebots und des daraus erteilten Auftrags. Weitere Leistungen werden nur aufgrund gesonderter Beauftragung geschuldet und gesondert vergütet. Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind Angebot, Auftragsbestätigung, Produktbeschreibung und Datenblatt. Eine bestimmte Reparierbarkeit ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Zwingende gesetzliche Anforderungen an die objektiv geschuldete Beschaffenheit bleiben unberührt. Kataloge, Prospekte, Online-Shops und



technische Unterlagen begründen keine darüber hinausgehenden Zusagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Die Demontage von Altsystemen ist, soweit keine ausdrückliche anderweitige Regelung getroffen wird, generell nicht im Angebotsumfang enthalten.

3.3 Der Auftraggeber gewährleistet die Möglichkeit der barrierefreien Verbringung ab Bordsteinkante des Bauvorhabens an den Montageort oder stellt die hierzu erforderlichen besonderen Ausrüstungen und Transportmittel kostenfrei zur Verfügung.

4. Rücktrittsrecht

4.1 Sollte die bestellte Ware nicht verfügbar sein, weil der Verkäufer bezüglich dieses Produktes von dem Lieferanten ohne eigenes Verschulden trotz Aufgabe einer inhaltlich deckungsgleichen Bestellung nicht innerhalb von 2 Monaten beliefert wird, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4.2 In diesem Fall wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert und eine von dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet.

4.3 Sofern die Lieferverzögerung oder die Nichtlieferung nicht auf einem Verschulden der WTG beruht, ist eine Haftung für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen. Die Beweislast für eine fehlende Belieferung durch den Lieferanten liegt bei der WTG.

4.4 WTG wird sich ebenfalls mit dem Kunden in Verbindung setzen, um, soweit möglich, alternativ die Lieferung eines vergleichbaren Produktes vorzuschlagen.

5. Prüfungs- und Rügepflicht

Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, hat der Kunde die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und festgestellte oder feststellbare Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen (§ 377 UGB). Später hervorkommende Mängel sind ebenfalls binnen angemessener Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, kann der Kunde die in § 377 Abs. 2 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. § 377 Abs. 5 UGB bleibt unberührt.

6. Gewährleistung

6.1 WTG gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßigem Einsatz dem Angebot und den getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

6.2 Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den §§ 922 ff. ABGB, soweit nachstehend nicht wirksam etwas Abweichendes vereinbart ist. Bei gebrauchten Sachen wird die Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Umfang -soweit als zulässig- ausgeschlossen.

6.3 Der Kunde hat etwaige Sachmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen die mangelbehafteten Geräte zur Prüfung der Rüge zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat darüber hinaus WTG auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Störungen zu unterstützen.



6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen und Werkleistungen ein Jahr beginnend ab Übergabe, bei abnahmepflichtigen Leistungen beginnend ab Abnahme. Die aus der Gewährleistung abgeleiteten Ansprüche verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Gewährleistungsfrist. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Fristen sowie Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigen Verschweigens, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) bleiben unberührt.

6.5 Verbringt der Kunde die Leistung nach Vertragsschluss an einen anderen als den WTG bekannt gegebenen Einsatzort, trägt er die hierdurch verursachten zusätzlichen und angemessenen Aufwendungen der Verbesserung oder des Austauschs, insbesondere zusätzliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den §§ 922 ff. ABGB bleiben im Übrigen unberührt.

6.6 Stellt sich heraus, dass die Fehlermeldung des Kunden kein Mangel war, hat der Kunde WTG die im Rahmen der Fehleranalyse entstehenden Aufwendungen gemäß der aktuellen Preisliste von WTG zu bezahlen. Dies gilt insbesondere bei Fehlern, die auf Provider (Drittanbieter) zurückzuführen sind.

6.7 Neue gesetzliche Gewährleistungs-, Informations- oder Reparaturrechte im Zusammenhang mit der Reparierbarkeit finden im Unternehmerverkehr insoweit Anwendung, als sie zwingend sind oder nicht wirksam abbedungen werden können.

6.8 Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung gegenüber Unternehmern – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Soweit ein vollständiger Ausschluss im Einzelfall nicht wirksam möglich ist, gilt die Gewährleistung nur im gesetzlich zwingenden Umfang. Eine bestimmte Reparierbarkeit gebrauchter Sachen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

7. Haftung /Haftungsbegrenzung

7.1 WTG haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für schuldhaft verursachte Personenschäden sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet WTG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen dieser Ziffer gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von WTG, soweit Ansprüche unmittelbar gegen diese geltend gemacht werden.

7.4 Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) sowie Ansprüche aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie bleiben unberührt.



7.5 Für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.6 Bei Verlust von Daten haftet WTG – soweit die Haftung nach dieser Ziffer begründet ist – nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit WTG die Datensicherung verhindert oder selbst vertraglich übernommen hat.

7.7 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gelten die Ziffern 7.1 bis 7.6 entsprechend.

7.8 Soweit WTG nach Ziffer 7.2 wegen leichter Fahrlässigkeit haftet und keine speziellere Begrenzung vereinbart ist, ist die Haftung je Schadensereignis auf die für den betroffenen Auftrag vereinbarte Nettovergütung, bei laufender Vergütung auf die Nettovergütung eines Vertragsjahres, begrenzt. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, Garantien und nach zwingendem Recht bleibt unbeschränkt.

8. Export

8.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Beachtung des österreichischen Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung), sonstiger anwendbarer unionsrechtlicher Sanktions- und Exportkontrollvorschriften sowie – soweit im Einzelfall anwendbar – US-amerikanischer Exportbestimmungen. Die Lieferungen und Leistungen sind zur Nutzung und zum Verbleib im vereinbarten Bestimmungsland vorgesehen.

8.2 Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

9. Softwareüberlassung und Softwareserviceleistungen

Bei der Überlassung von Software oder Dienstleistungen hieran in jeglicher Form und auf jeglicher Grundlage gelten stets ergänzend zu den hiesigen AGB die betreffend die Software vorgehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lizenzen“ der WTG.

10. Datenverarbeitung

10.1 Soweit WTG auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird sie ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig (Art. 4 Ziff. 8 DSGVO) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Kunde wird mit WTG datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen. WTG wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Für das Verhältnis zwischen WTG und Kunde gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich der Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der



Kunde, außer soweit WTG etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihr zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme von WTG durch die betroffene Person. WTG wird den Kunden im Rahmen ihrer Pflichten unterstützen. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch bei der Rückgabe der Mietsache einzuhalten. Dazu werden beide Parteien vor Zugriffsmöglichkeit von WTG auf zu schützende Daten eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung treffen.

10.2 Den Parteien ist bekannt, dass elektronische Kommunikation, insbesondere unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation, mit Sicherheitsrisiken verbunden sein kann. Jede Partei trifft die nach Art, Umfang und Risiko angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Haftung und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den sonstigen Regelungen dieser AGB, deren Einhaltung und Wahrung den jeweiligen Parteien obliegt. Ein pauschaler Anspruchsverzicht bei Verletzung dieser Pflichten und hierdurch verursachter Schäden ist damit nicht verbunden.

11. Bauseitige Anforderungen / Voraussetzungen für die Leistungserbringung

11.1. bei der Installation von Systemen der Nachrichtentechnik:

a) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Installation und Betrieb in geeigneten

Aufstellungsräumen sowie an einer den Herstellervorgaben entsprechenden Stromversorgung erfolgen. Maßgeblich sind die am Leistungsort anwendbaren österreichischen ÖNORMEN, OVE-Regeln und sonstigen technischen Sicherheitsvorschriften. Server, Zentralen, Netzwerk-Switches und WAN-Router sollen im Unterbrechungsfall über bauseitige USV-Systeme abgesichert sein. Erforderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Sicherungen und Überspannungsschutz sind bauseits bereitzustellen. Diese Voraussetzungen gehören nur dann zum Leistungsumfang von WTG, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

b) Die Anschaltung von Servern und Gateways erfolgt als Rackmontage. Die entsprechenden Netzwerkschränke sind bauseits fristgerecht zu Verfügung zu stellen.

c) Der Kunde stellt einen trockenen und zur Sicherung abgeschlossenen Raum pro Standort für die Anlieferung und Zwischenlagerung der Hardware bis zur Montage und Fertigstellung der Leistungen fristgerecht zur Verfügung.

d) Für Installationen, Inbetriebnahmen oder Konfigurationsleistungen an aktiven Systemkomponenten (z. B. Kommunikationsservern) wird vom Kunden eine kostenlose Remote-Zugriffsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

11.2 bei der Installation von Endeinrichtungen:

a) Die Installation erfolgt an einem vom Auftraggeber bauseits gestellten und in dessen Verantwortungsbereich gelegenen, geeigneten und vorhandenen, komplett verschalteten und dokumentierten Leitungsnetz mit installierten, frei zugänglichen Anschlussdosen, Sockeln oder sonstigen Abschlusseinrichtungen. Soweit im



Angebotstext nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt, sind etwaige, aufgrund bauseitiger Gegebenheiten erforderliche zusätzliche Arbeiten, wie z. B. das Erweitern, Abfangen, Durchschalten von Adern im vorhandenen Netz, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Tischverkabelungen, Einsatz von Patchpanelen sowie Patchkabeln, Dokumentation der Verkabelung und der Portbelegung, nicht vom Angebot umfasst und nicht seitens WTG geschuldet. Diese erfordern, soweit nicht bauseits sichergestellt, eine gesonderte Beauftragung und werden zusätzlich und gesondert nach den gültigen Preislisten der WTG abgerechnet.

11.3 bei der Installation von Kommunikationsservern und Zentralen Endeinrichtungen und sonstigen Komponenten zum Einsatz in IP-Umgebungen:

- a) Der Auftraggeber stellt ein geeignetes und für (Vo)IP-Übertragung ausgelegtes und konfiguriertes (QoS) IP-Netz (LAN, WAN) zur Verfügung.
- b) Der Auftraggeber gewährleistet bauseits eine für die beabsichtigte Nutzung (z. B. IP-Telephonie) ausgelegte geeignete und stabile Stromversorgung (z. B. Power over Ethernet) am Installationsort.

11.4 bei der Installation von Applikationen:

- a) Der Auftraggeber gewährleistet bauseits die zur Installation der vereinbarten vertragsgegenständlichen Software erforderlichen, vollständig installierten und funktionsbereiten Server (insbesondere hinsichtlich des Betriebssystems und weiterer Software, die zur Installation und Inbetriebnahme einer vertragsgegenständlichen

Software erforderlich ist), deren Dimensionierung mindestens den Herstelleranforderungen entspricht.

b) Seitens WTG erfolgt im Rahmen der beauftragten Installation von Applikationen eine solche von max. drei (3) Beispiel-Clients. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht Gegenstand des Angebotes, soweit keine anderslautende, ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

c) Seitens WTG erfolgt im Rahmen der beauftragten Installation von Applikationen eine Unterstützung bei der Erstellung von einem (1) Softwareverteilungspaket (Musterclient). Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht Gegenstand des Angebotes, soweit keine anderslautende, ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

11.5 bei der Installation von Wireless Basisstationen (DECT, IP-DECT, VoWLAN):

Die WTG schuldet im Rahmen der angebotenen Leistungen lediglich die Installation an eine bauseits zu stellenden Kabelzuführung und Positionierung auf Basis von Erfahrungswerten. Die Flächenabdeckung ist abhängig von den bauseitigen Gegebenheiten und daher nicht garantiert. WTG schuldet nur die Leistung am Ort der Positionierung.

11.6 bei der Security:

Der Auftraggeber zeichnet sich verantwortlich für eine ausreichende Sicherheit der Systeme. Dieser stellt seinerseits geeignete Anti-Virensoftware für die im Projekt eingesetzten Server im installierten und konfigurierten Zustand zur Verfügung. Updates werden den



Erfordernissen entsprechend regelmäßig auftraggeberseitig eigenverantwortlich durchgeführt. Firewallports, die zur Kommunikation der Komponenten benötigt werden, sind ebenfalls auftraggeberseitig nach Herstellervorgabe oder Vorgabe der WTG einzurichten.

11.7 bei der Schulung und Knowledge-Transfer:

Für beauftragte und anstehende Schulungsmaßnahmen werden kundenseitig geeignete Räumlichkeiten und Präsentationsmittel, wie z. B. Flipchart, Beamer und Endgeräteeinrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Vorbereitung der Schulungsumgebung erfolgt, soweit nicht remote und keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, kundenseitig nach Vorgaben der WTG und ist nicht im Angebotsumfang enthalten.

12. Verschiedenes / Rechtswahl / Gerichtsstand / Erfüllungsort

12.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei Zweideutigkeit oder Widersprüchen im Regelwerk durch Übersetzungen in andere Sprachen ist jeweils die deutsche Fassung maßgeblich.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen über höhere Anforderungen (z.B. Schriftform) und gesetzlich zwingende Formerfordernisse bleiben unberührt. Soweit diese AGB Textform verlangen, genügt eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail.

12.3 WTG ist berechtigt, Geldforderungen und sonstige Rechte aus dem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, an Dritte abzutreten. § 1396a ABGB bleibt unberührt. Eine Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses bedarf der Zustimmung des Kunden, soweit sie nicht auf ein konzernverbundenes Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB erfolgt und dem Kunden hierdurch keine wesentliche rechtliche oder wirtschaftliche Verschlechterung entsteht.

12.4 WTG und der Kunde sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen geheim zu halten. Eine Weitergabe ist nur an Personen zulässig, die an Abschluss, Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Ohne gesonderte Zustimmung des Kunden darf WTG Informationen an konzernverbundene Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB und berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergeben, soweit diese die Informationen zur Aufgabenerfüllung benötigen.

12.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung nach Ziffer 12.4 fünf Jahre nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzlich geschützte Geschäftsgeheimnisse bleiben solange geschützt, wie die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter und eingesetzten Dritten entsprechend.

12.6 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem



materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist der Sitz von WTG.

13.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen der Parteien, einschließlich ihres Zustandekommens und ihrer Wirksamkeit, wird zwischen Unternehmern – soweit nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO) und sonstigem zwingenden Recht wirksam – die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von WTG vereinbart. WTG bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

B) BEIM KAUF VON HARDWARE, STANDARDSOFTWARE UND / ODER INSTALLATIONSDIENSTLEISTUNGEN

1. Leistungen

1.1 Der Vertragsgegenstand beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen, insbesondere der von diesem mitgeteilten hard- und softwaretechnischen System- und Einsatzumgebung. Das Angebot gibt die vereinbarten Leistungskriterien vollständig und abschließend wieder.

1.2 Etwaige Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen, die im Angebot nicht genannt sind, erbringt WTG auf

gesonderte Beauftragung seitens des Kunden und gegen gesonderte Vergütung.

2. Gefahrübergang / Lieferung

2.1 Alle Risiken und Gefahren der Versendung gehen auf den Kunden über, sobald die Ware von WTG oder dessen Lieferant an den beauftragten Logistikpartner übergeben worden ist. Ebenso bei Direktlieferungen direkt ab dem Auslieferungswerk bzw. Distributionszentrum bzw. bei Übergabe an eine ordnungsgemäß ausgewählte Transportperson geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Verlustes mit der Übergabe an das Transportunternehmen bzw. den Logistikpartner auf den Kunden über.

2.2 Transport- und sonstige Verpackungen werden nach Maßgabe des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), der Verpackungsverordnung 2014 und sonstiger zwingender abfallrechtlicher Vorschriften behandelt. Soweit WTG gesetzlich nicht zur Rücknahme oder Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Kunde die ordnungsgemäßen Entsorgungskosten.

3. Liefertermine und Fristen / Haftungsbegrenzung

3.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von WTG und dem Kunden im Einzelfall schriftlich ausdrücklich als feste Termine verbindlich vereinbart worden sind.

3.2 WTG hält ein großes Sortiment der angebotenen Ware lagernd vorrätig. Auf Lagerware wird in der Artikelbeschreibung ausdrücklich hingewiesen. Sollte WTG die Ware nicht vorrätig haben, wird diese unmittelbar nach Vertragsschluss für den Kunden beschafft.



Soweit nicht in der konkreten offerierten Darstellung des Produktes andere Lieferzeiten benannt sind, gelten folgende Lieferfristen:

Bei Lagerware erfolgt die Lieferung binnen fünf Werktagen nach Vertragsschluss.

Artikel, die nicht als Lagerware gekennzeichnet sind, werden üblicherweise innerhalb von 14 Werktagen geliefert, sofern keine abweichende Lieferzeit auf der Produktseite angegeben wurde.

3.3 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert teilweise in Rechnung gestellt werden.

3.4 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die WTG nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

3.5 Bei fahrlässig verursachtem Liefer- oder Leistungsverzug ist der Schaden- und Aufwendungsersatz des Kunden für jede vollendete Verzugswoche auf 0,5 % des Nettoentgelts des wegen des Verzugs nicht nutzbaren Leistungsteils und insgesamt auf 5 % dieses Nettoentgelts begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder sonstiger zwingender Haftung.

4. Pflichten des Kunden / Annahmeverzug

4.1 Der Kunde wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, selbst für eine ordnungsgemäße Datensicherung und eine angemessene Ausfallvorsorge von bei ihm vorhandener

technischer Komponenten (Hardware / Software) Sorge tragen. Der Kunde wird WTG ferner bei der Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber anderen Beteiligten, insbesondere in Bezug auf Rückgriffsansprüche gegenüber den Vorlieferanten des Anbieters unterstützen.

4.2 Befindet sich der Kunde mit der Annahme in Verzug, kann WTG ihm in Textform eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf anstelle der Vertragserfüllung einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % des Nettoentgelts der nicht abgenommenen Lieferungen und Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens, WTG der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB bleibt unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich der unmittelbar auf diesen Kauf entfallenden Nebenforderungen im Eigentum von WTG (einfacher Eigentumsvorbehalt).

5.2 Der Kunde versichert die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an WTG in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. WTG nimmt diese Abtretung an.



5.3 Vor Eigentumsübergang darf die Vorbehaltsware weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greift ein Dritter, insbesondere im Wege der Exekution, auf die Vorbehaltsware zu, hat der Kunde unverzüglich auf das Eigentum von WTG hinzuweisen und WTG in Textform zu informieren. Die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere einer Exszindierungsklage nach § 37 EO, trägt der Kunde, soweit der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

6. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Leistungen von WTG Vorkasse als vereinbart.

6.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen grundsätzlich sofort ohne jeden Abzug fällig.

6.3 WTG ist berechtigt, Zahlungsziele für alle offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen sowie die Erfüllung von Aufträgen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen, sofern WTG nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, oder der Kunde eine Forderung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht ausgleicht. Gleiches ist auf Aufträge anzuwenden, die das verfügbare Kreditlimit übersteigen.

6.4 Gegen Forderungen der WTG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

6.5 Werden WTG nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit objektiv gefährden, kann WTG im Rahmen des § 1052 ABGB angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen und bis dahin noch ausstehende Leistungen zurückbehalten. Rücktritt oder Kündigung wegen Insolvenz oder wirtschaftlicher Verschlechterung ist nur nach Maßgabe der §§ 25a und 25b Insolvenzordnung (IO) und sonstigen zwingenden Rechts zulässig.

C) FÜR VERMIETUNG VON HARDWARE UND / ODER STANDARDSOFTWARE

1. Vertragsgegenstand, Leistungen, Nutzungsrechte

1.1 WTG vermietet dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages Hardware, Standardsoftware und gewährt ggf. Nutzungsrechte für Leistungen aus und in der Cloud. Der Kunde erhält ein Bedienungshandbuch für die gelieferte Hardware sowie eine Dokumentation für die Nutzung und den Umgang mit der Software. Hard- und Software werden als einheitliches System vermietet, das nachfolgend gemeinschaftlich als »Mietsache« bezeichnet wird. Die Mietsache wird zu dem im Mietvertrag bzw. dem Leistungsschein oder in der Auftragsbestätigung bezeichneten vertragsgemäßen Gebrauch überlassen. Für die Software gelten vorrangig die



Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers und zudem ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lizenzen“ der WTG in der jeweiligen bei Beauftragung geltenden Fassung.

1.2 Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und erforderliche Systemumgebung der Mietsache ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ebenfalls abschließend aus dem jeweiligen Angebot / Mietvertrag bzw. Leistungsschein bzw. der Auftragsbestätigung, jeweils mit der entsprechenden Produktbeschreibung sowie ergänzend ggf. aus dem Bedienungshandbuch und der Dokumentation. Die Rangfolge der Maßgeblichkeit der Abreden ergibt sich aus der hier in Satz 1 dargestellten Reihenfolge der Unterlagen.

1.3 Die Ausgestaltung der Mietsache beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Der Mietvertrag bzw. Leistungsschein gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien vollständig und abschließend wieder. Er enthält u. a. auch die für die Feststellung der Betriebsbereitschaft maßgeblichen Kriterien.

1.4 WTG liefert die in Ziff. 1.1 bezeichnete Mietsache gegen gesonderte Berechnung zu dem im Leistungsschein angegebenen Aufstellungsort. WTG übernimmt ferner, soweit die diesbezügliche Beauftragung erfolgt, gegen gesonderte Berechnung die Aufstellung der Mietsache und führt die Betriebsbereitschaft herbei. Die Anlieferung der Mietsache, die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft sowie die Durchführung der Überprüfung der Betriebsbereitschaft erfolgen zu den im

Mietvertrag bzw. Leistungsschein festgelegten Zeitpunkten, Kriterien und Preis. Weitere Leistungen seitens WTG sind gesondert zu beauftragen und gesondert zu vergüten.

1.5 Anpassungen oder Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Drittprogrammen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten, soweit sie nicht bereits von der gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Erhaltungs- und Instandhaltungspflicht von WTG umfasst sind. WTG darf dem Kunden verbesserte neue Versionen mit mindestens gleichwertigem Leistungsumfang im Austausch zur Nutzung bereitstellen. Der Kunde setzt eine neue Version nach angemessener Übergangszeit, höchstens drei Monaten, ein, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

1.6 Etwaige Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen für den Mietvertrag bzw. Leistungsschein erbringt WTG nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages.

1.7 Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Mietsache darf nur zu den im Mietvertrag bzw. Leistungsschein näher bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von WTG nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs zulässig.



2. Beschränkung der Rechte und Kündigungsrecht seitens WTG bei vertragswidriger Nutzung

2.1 WTG ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Bei wesentlicher vertragswidriger Nutzung kann WTG nach vorheriger Aufforderung und angemessener Abhilfefrist die hiervon betroffenen Nutzungsrechte im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang vorübergehend sperren. Die Zahlungspflicht bleibt nur insoweit bestehen, als WTG die vertragsgemäße Nutzung weiterhin anbietet oder die Sperre vom Kunden zu vertreten ist. Bei erfolgloser Abhilfefrist oder Wiederholungsfall kann WTG aus wichtigem Grund kündigen und gesetzliche Schadenersatzansprüche geltend machen. Nach Vertragsende bestätigt der Kunde die Einstellung der Nutzung und die Löschung innerhalb angemessener Frist in Textform.

3. Mietzins / Preisanpassung

3.1 Die vom Kunden zu zahlende Miete einschließlich einer etwaigen Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Angebot / Mietvertrag bzw. Leistungsschein.

3.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden und gesondert geschuldeten Umsatzsteuer.

3.3 Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung im vertragsgemäßen Zustand, der dem zum

Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft entspricht. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien und die Erbringung von etwaigen darüber hinaus vereinbarten Serviceleistungen ist gesondert zu vergüten.

3.4 Die Miete ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, jährlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Kalenderjahres, ohne jeden Abzug zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch WTG gemäß Ziffer 6 oder dem Beginn der produktiven Nutzung der Mietsache durch den Kunden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Für das Kalenderjahr, in dem die Betriebsbereitschaft herbeigeführt wird, erfolgt die Berechnung anteilig.

3.5 Gleicht der Kunde eine Forderung zum vertragsgemäßen Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist WTG berechtigt, getroffene Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. WTG ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.

3.6 Bei objektiv begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Kunden kann WTG nach § 1052 ABGB angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen. Eine Vertragsbeendigung allein wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig; §§ 25a und 25b IO sowie die Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.



3.7 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten, soweit ihm tatsächlich Ansprüche wegen Sach- und / oder Rechtsmängeln zustehen. Abschnitt A) Ziffer 6.2 gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Anspruch verjährt ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

3.8 WTG kann das laufende Entgelt einmal jährlich entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Berücksichtigt werden nur sachlich zuordenbare Änderungen insbesondere von Energie-, Personal-, Beschaffungs-, Lizenz- und Vorleistungskosten. Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben weiterzugeben; gegenläufige Kostenentwicklungen sind zu saldieren. WTG dokumentiert die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar und kündigt die Anpassung mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % gegenüber dem zuletzt geltenden Entgelt kann der Kunde den betroffenen Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt in Textform außerordentlich kündigen. Zwingende telekommunikationsrechtliche Mitteilungs- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3.9 WTG kann eine über die in Ziffer 3.1 festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen, soweit: ein

gemeldeter Mangel im Zusammenhang mit dem Einsatz des Mietgegenstandes in nicht freigegebener Umgebung oder mit durch den Kunden oder Dritte vorgenommenen Veränderungen des Mietgegenstandes steht, zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe insbesondere Ziffer 5) anfällt.

3.10 Soweit WTG berechtigt ist, eine über die in Ziffer 3.1 festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwands zu verlangen, wird diese, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von WTG abgerechnet.

4. Termine und Fristen

4.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von WTG und dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung und Mitteilung des Kunden, dass die seitens des Kunden notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung vorliegen. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass WTG ihrerseits die für sie notwendigen Lieferungen und Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

4.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die WTG nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik



oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

4.3 Bei fahrlässig verursachtem Verzug ist der Schaden- und Aufwendungsersatz des Kunden für jede vollendete Verzugswoche auf 0,5 % des Nettoentgelts des nicht nutzbaren Leistungsteils und insgesamt auf 5 % dieses Nettoentgelts begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder zwingender Haftung.

4.4 Bei Leistungsverzug stehen dem Kunden nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte nach den §§ 918 ff. ABGB zu. Eine Nachfrist ist nicht erforderlich, soweit sie gesetzlich entbehrlich ist.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, WTG soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere einen Remotezugang auf das System zu ermöglichen und vorhandenes Analysematerial zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von WTG rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind, um die Einrichtung, soweit von WTG geschuldet, zu ermöglichen.

5.2 Der Kunde wird WTG unverzüglich mindestens in Textform über Änderungen des

Einsatzumfeldes unterrichten. Der Kunde wird WTG ferner über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen (z. B. des Netzbetreibers, Access-Providers) und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Der Kunde wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, selbst für eine ordnungsgemäße Datensicherung und eine angemessene Ausfallvorsorge von bei ihm vorhandener technischer Komponenten (Hardware / Software) Sorge tragen. Erhöht sich der Aufwand von WTG, kann diese auch, unbeschadet anderer Ansprüche, die Vergütung des von ihr erbrachten Mehraufwandes verlangen, es sei denn, der Kunde hat im Falle einer Störung die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs. Die Berechnung der Vergütung für den Mehraufwand erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von WTG.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen von WTG, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.



5.4 Der Kunde versichert die Mietsache gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang und hält diese für die Dauer des Vertrages aufrecht. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an WTG in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. WTG nimmt diese Abtretung an. Auf Anforderung wird der Kunde den Versicherungsschutz jederzeit nachweisen.

5.5 Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Mangelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Er wird hierzu, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren von WTG nutzen. Der Kunde hat darüber hinaus WTG bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

5.6 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von WTG innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von WTG den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

6. Feststellung der Betriebsbereitschaft

WTG und der Kunde werden, nachdem WTG dem Kunden die Mietsache zur Verfügung gestellt hat, gemeinschaftlich die

ordnungsgemäße Betriebsbereitschaft feststellen. Hierzu werden WTG und der Kunde ggf. anhand von im Mietvertrag bzw. Leistungsschein vereinbarten Kriterien (Ziffer 1.2) sich davon überzeugen, dass die zur Verfügung gestellte Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand ist. Soweit die Betriebsbereitschaft gegeben ist, wird der Kunde dies auf einem entsprechenden Übergabe-Formular von WTG bestätigen.

7. Änderungen an der Mietsache / Veränderung des Aufstellungsortes

7.1 WTG ist berechtigt, jederzeit Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung und Verbesserung der Leistungen dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. WTG wird den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen. Entstehen dem Kunden aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so sind diese von WTG auf Nachweis und in angemessenem Umfang zu ersetzen.

7.2 Änderungen und Anbauten an der Hardware-Mietsache durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von WTG. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen von WTG den ursprünglichen Zustand wieder her.

7.3 Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem vereinbarten Aufstellungsort



bedarf der vorherigen Zustimmung von WTG. WTG darf die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen versagen, insbesondere wenn sich die rechtlichen, steuerlichen, datenschutzrechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen am neuen Standort wesentlich ändern. WTG kann verlangen, dass Transport und Neuinstallation durch sie oder von ihr benannte qualifizierte Fachleute zu marktüblichen Preisen erfolgen. Die durch die Standortveränderung verursachten angemessenen Mehrkosten trägt der Kunde.

8. Sachmängel / Verjährung

8.1 WTG verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft.

8.2 Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit die Abweichungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind und aus der Sphäre des Kunden oder eines Dritten entstammen.

8.3 Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden

waren, bestehen nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei Verschulden von WTG. Das verschuldensunabhängige Recht des Kunden auf Mietzinsminderung und sonstige zwingende Rechte nach § 1096 ABGB bleiben unberührt.

8.4 Der Kunde hat etwaige Mietmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen.

Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Er wird hierzu, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren von WTG nutzen. Der Kunde hat darüber hinaus WTG auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Der Kunde wird ein ihm hinsichtlich von Mängelansprüchen bei Scheitern der Nachbesserung ggf. zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben; diese bemisst sich i. d. R. auf zwei Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme des Mangels durch den Kunden.

8.5 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von WTG nach Wahl seitens WTG durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur oder Austausch der Mietsache. Hierzu ist WTG ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann WTG die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.



8.6 Eine vorzeitige Auflösung durch den Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs richtet sich nach § 1117 ABGB. Soweit Abhilfe möglich und zumutbar ist, hat der Kunde WTG zuvor eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen. Eine Fristsetzung ist insbesondere bei Unmöglichkeit, ernsthafter Verweigerung, besonderer Dringlichkeit oder Unzumutbarkeit entbehrlich.

8.7 Nimmt der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an der Mietsache vor, bleiben seine Mängelrechte unberührt, soweit die Änderung die Analyse oder Beseitigung des Mangels nicht unzumutbar erschwert. Gesetzliche Rechte zur Selbstvornahme und zum Aufwandsersatz, insbesondere nach § 1097 ABGB, bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen unberührt; Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

8.8 Ansprüche wegen bereits behobener oder beendeter Mietmängel verjähren, soweit gesetzlich zulässig, binnen eines Jahres ab Kenntnis von Anspruch und Schädiger. Laufende Rechte auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands und Mietzinsminderung nach § 1096 ABGB werden durch diese Frist nicht ausgeschlossen. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen, Personenschäden und Ansprüche nach dem PHG gelten die gesetzlichen Fristen.

8.9 WTG kann eine Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, es sei denn, der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel

vorlag, oder zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 anfällt.

9. Vertragslaufzeit / Ende des Mietverhältnisses

9.1 Der Vertrag wird für die vereinbarte Mindestlaufzeit geschlossen. Während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt werden; andernfalls verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Eine stillschweigende Erneuerung nach § 1114 ABGB wird ausgeschlossen.

9.2 Das Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 3.8 und nach Ziffer 8 sowie das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

10. Rückgabe der Mietsache

10.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde WTG die Mietsache in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig am Sitz der WTG oder einen anderen, von dieser benannten, Ort (Empfänger) zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschließlich Bedienungs-



/ Installationshandbüchern und Dokumentationen. Die auf den Geräten des Kunden oder Dritter gespeicherte vertragsgegenständliche Software sowie gegebenenfalls erstellte Kopien und Downloads der von WTG überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen oder zu vernichten. Der Kunde ist verpflichtet, WTG auf deren Verlangen die vollständige Rückgabe und Löschung schriftlich zu bestätigen und nachzuweisen.

10.2 Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängel zu ersetzen.

10.3 Sofern im Leistungsschein nichts anderes vereinbart wird, trägt der Kunde die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache zur WTG.

D) FÜR SERVICE UND SUPPORT AN HARDWARE UND / ODER STANDARDSOFTWARE

1. Vertragsgegenstand, Leistungen und Nutzungsrechte

1.1 Bei entsprechender Beauftragung leistet WTG Service und Support an der im Angebot bzw. im Serviceschein genannten Hard- und / oder Software im Umfang der vereinbarten Leistungen Service und Support gemäß diesen Bestimmungen.

1.2 Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, wird

von WTG nur die jeweils bei Vertragsschluss aktuelle Version, der im Angebot oder Serviceschein aufgeführten Software bzw. die von den Parteien dort spezifizierte Version der Hardware in der dort vereinbarten System- und Einsatzumgebung betreut, es sei denn von WTG erfolgt nachfolgend beim Kunden ein Upgrade.

1.3 Die vereinbarten Service- und Supportleistungen beziehen sich nur auf die vereinbarten Aufstellungsorte. Änderungen der Aufstellungsorte müssen vereinbart werden. Dies kann mit Mehrkosten verbunden sein.

1.4 Der konkrete Leistungsumfang der Service- und Supportleistungen ist in dem Angebot oder im Servicevertrag vollständig und abschließend geregelt.

1.5 Über im Leistungsschein bzw. Angebot / Vertrag vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen erbringt WTG auf Grundlage einer gesonderten Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung.

2. Vergütung

2.1 Der Kunde vergütet, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, die im Angebot oder im Serviceschein festgelegten Leistungen durch ein laufendes jährliches Serviceentgelt zzgl. der jeweils gesetzlich festgelegten und gesondert geschuldeten Umsatzsteuer. Grundsätzlich ist Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird die Vergütung zeitanteilig in Rechnung gestellt.

2.2 Zuzüglich zu dem in Ziffer 2.1 vereinbarten Serviceentgelt hat der Kunde als Voraussetzung



für fortlaufende vertraglich vereinbarte Serviceleistungen bei WTG für jedes Kalenderjahr der Laufzeit des Vertrages Back-Level (Herstellersupport) zu erwerben und zu vergüten. Der Preis für den jährlichen Herstellersupport bestimmt sich nach den jeweils gültigen Preislisten des jeweiligen Herstellers zuzüglich einer angemessenen und üblichen »Handling-Fee« von WTG.

2.3 Soweit im Servicevertrag bzw. Serviceschein nichts anderes vereinbart ist, ist das Serviceentgelt jeweils jährlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag der Leistungsperiode fällig. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden über ein stets ausreichend gedecktes Konto als gültiges Zahlungsmittel festgelegt.

2.4 Bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Monatsvergütungen oder bei wiederholtem wesentlichem Zahlungsverzug kann WTG nach erfolgloser Mahnung und angemessener Nachfrist kündigen. Bei objektiv begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Kunden kann WTG nach § 1052 ABGB Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen. §§ 25a und 25b IO bleiben unberührt; eine Vertragsauflösung allein wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig.

2.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht aus dem diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

2.6 WTG kann eine über die in Ziffer 2.1 festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen, soweit:

- WTG aufgrund einer Meldung tätig wird, die darauf beruht, dass der Kunde außerhalb der ihm eingeräumten Übergangsfrist Vorversionen einsetzt, obwohl ihm eine neue Version zur Verfügung gestellt worden ist; oder eine gemeldete Störung in Zusammenhang mit dem Einsatz der Pflegesoftware / des Wartungsgegenstands in nicht freigegebener Umgebung oder mit durch den Kunden oder Dritte vorgenommenen Veränderungen der Pflegesoftware (d. h. der Software, an der die Pflegeleistung zu erbringen ist) / Wartungshardware steht; oder zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

2.7 Soweit WTG berechtigt ist, eine über die in Ziffer 2.1 festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes zu verlangen, wird diese, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von WTG abgerechnet.

2.8 Verbrauchs- und Verschleißteile sind von der Pauschalvergütung nicht erfasst. Dies gilt auch für Ersatzteile, soweit sie nicht unter eine Gewährleistungsverpflichtung von WTG fallen. Diese hat der Kunde, soweit sie im Rahmen der Hardwarewartung oder aufgrund gesonderter Anforderung des Kunden von WTG geliefert



werden, gemäß den zur Zeit der Lieferung geltenden Listenpreisen zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu vergüten.

3. Preisanpassung

WTG kann das laufende Serviceentgelt einmal jährlich entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Berücksichtigt werden nur sachlich zuordenbare Änderungen insbesondere von Energie-, Personal-, Beschaffungs-, Lizenz- und Vorleistungskosten. Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben weiterzugeben; gegenläufige Kostenentwicklungen sind zu saldieren. WTG dokumentiert die Berechnungsgrundlagen und kündigt die Anpassung mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % kann der Kunde den betroffenen Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt in Textform außerordentlich kündigen. Die erstmalige Anpassung ist nach Ablauf des ersten Kalenderjahres zulässig.

4. Laufzeit / Kündigung

4.1 Die Laufzeit der Service- und Supportleistungen ist im Angebot oder Serviceschein festgelegt. Ist dort keine Laufzeit bestimmt, beginnt der Vertrag mit der Inbetriebnahme und läuft für das laufende Kalenderjahr sowie die folgenden fünf Kalenderjahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsperiode in Textform gekündigt wird.

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 WTG kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, wenn der Hersteller den Lebenszyklus der eingesetzten Software oder Hardware beendet hat, WTG dem Kunden ein sachgerechtes Angebot für die Umstellung auf eine unterstützte Version unterbreitet und die Fortsetzung des Supports objektiv technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Entscheidet sich der Kunde gegen eine angebotene Umstellung, haftet WTG nicht für Leistungseinschränkungen, die nachweislich durch die nicht mehr unterstützte Version verursacht werden.

5. Leistungsausschlüsse

Die Service- und Supportleistungen an Soft- und Hardware umfassen, soweit keine anderslautenden individuellen Abreden hierzu getroffen wurden, nicht:

- das Störungsmanagement von Störungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software in nicht freigegebenen Umgebungen, in Verbindung mit inkompatibler Drittsoftware, nicht vereinbarter Hardware oder mit Veränderungen der Software oder Hardware durch den Kunden oder Dritte stehen.
- die Installation und Bereitstellung von Updates und Upgrades, d. h. weiterentwickelten Versionen sowie sonstiger neuer Software, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter, höhere Gewalt, vom Kunden nicht gewartete Geräte oder durch unsachgemäße Behandlung



(Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigem Gebrauch) des Kunden oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden; ferner die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die darauf beruhen, dass die in die Wartungsgegenstände eingebaute bzw. installierte und von WTG nicht freigegebene Software und Hardware aufgrund technischer Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Programmabläufe korrekt durchzuführen bzw. Datensätze richtig zu bearbeiten, diese insbesondere vollständig und richtig zu erkennen, zu berechnen oder ablaufen zu lassen.

- die kostenfreie Überlassung von Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteilen. Überlässt WTG dem Kunden derartige Teile, sind diese entsprechend Ziffer 2.7 zu vergüten.
- die kostenlose Lieferung von Software oder Hardware als Ersatz für vom Hersteller abgekündigte Software oder Hardware.
- zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung, insbesondere bei Zusatzsoftware oder -hardware.

6. Nutzungsrechte / Durchführung der Pflege / Wartung im Übrigen

6.1 An den Leistungsergebnissen, die WTG erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt WTG, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden jeweils das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im

Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei WTG. Hier gelten zudem für die Software die Allgemeinen Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers und ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lizenzen“ der WTG in der bei Vertragsschluss maßgeblichen Fassung.

6.2 Der Kunde darf technische Schutzmaßnahmen nicht umgehen und die Software nicht dekompileieren oder disassemblieren, soweit dies nicht nach § 40e UrhG oder sonstigem zwingenden Recht zulässig ist. Eine öffentliche Zugänglichmachung, nicht erforderliche Vervielfältigung oder Übertragung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig.

6.3 Der Kunde darf die Software oder Softwarebestandteile nur im Rahmen der ihm eingeräumten Rechte bearbeiten. Die zwingenden Befugnisse zur bestimmungsgemäßen Benutzung und Anpassung nach § 40d UrhG bleiben unberührt.

6.4 Soweit Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung vollständig der Zahlung eingeräumt werden, darf WTG bei wesentlichem Zahlungsverzug oder vertragswidriger Nutzung nach erfolgloser Mahnung und angemessener Abhilfefrist die betroffene Nutzung im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang vorübergehend sperren. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6.5 Die Nutzungsrechte des Kunden an neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der



Pflegesoftware entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen.

6.6 Soweit in die Leistungen Softwareprodukte integriert werden, die von Dritten erstellt werden, z. B. Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools und anderes, räumt WTG dem Kunden ebenfalls ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht ein, diese Softwareprodukte bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes zu nutzen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.1, S. 2.

6.7 WTG ist berechtigt, seine Service- und Supportleistungen auch mittels Remotezugriffs zu erbringen.

6.8 Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von WTG über.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, WTG soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere einen Remotezugang auf das System zu ermöglichen und vorhandene Unterlagen, Daten, Informationen sowie Analysen zur

Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Kunde auf Wunsch von WTG ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel für die notwendigen Leistungen im Rahmen des Vertrages vor Ort zur Verfügung. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde die Kommunikationskosten und insbesondere die Verbindungsentgelte und stellt vorhandene Übertragungsgeräte kostenlos zur Verfügung.

7.2 Der Kunde wird WTG über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Der Kunde wird WTG ferner unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff oder eine unberechtigte Nutzung droht oder erfolgt ist.

7.3 Der Kunde wird Änderungen des Einsatzumfeldes der Software dokumentieren und WTG insoweit unverzüglich schriftlich über Änderungen informieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen, Ergänzungen oder einen Austausch des Wartungsgegenstandes vorzunehmen.

7.4 Der Kunde hat etwaige Störungen in nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung. Er wird hierzu, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren von WTG nutzen. Der Kunde hat darüber hinaus



WTG auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Störungen zu unterstützen.

7.5 Der Kunde wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, selbst für eine ordnungsgemäße Datensicherung und eine angemessene Ausfallvorsorge von bei ihm vorhandener technischer Komponenten (Hardware / Software) Sorge tragen.

7.6 Der Kunde wird WTG ferner bei der Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber anderen Beteiligten, insbesondere in Bezug auf Rückgriffsansprüche gegenüber den Vorlieferanten von WTG unterstützen.

7.7 Der Kunde bezieht während der Vertragslaufzeit Service- und Supportleistungen an den Vertragsgegenständen grundsätzlich von WTG, soweit dies zur Gewährleistung von Systemintegrität, Sicherheit und Supportfähigkeit sachlich erforderlich ist. Der Kunde darf Dritte insbesondere bei Gefahr im Verzug, bei Verzug oder unberechtigter Leistungsverweigerung von WTG – nach Verzug und angemessener Fristsetzung mit Ankündigung der Selbstvornahme und weiteren Fristablauf- sowie bei nicht marktgerechtem Angebot beauftragen. Zwingendes Wettbewerbsrecht und gesetzliche Selbstvornahmerechte bleiben unberührt.

7.8 Die Verantwortung für den Betrieb der für die Lösung eingesetzten Server / PCs liegt beim Kunden. Dies schließt die Verwaltung und Pflege der Server- / PC-Betriebssysteme inkl. Patchmanagement, die regelmäßige Durchführung und Kontrolle der Datensicherungen und der Aktualisierung der

eingesetzten Virenschutzsoftware ein. Es sind nur durch den Hersteller und WTG freigegebene Softwareaktualisierungen (Updates) und neue Software Versionen (Upgrades) zu verwenden.

8. Verjährung

Die Gewährleistungsfrist für abgrenzbare, abgenommene Service- und Supportleistungen beträgt, soweit gesetzlich zulässig, ein Jahr ab Abnahme; daraus abgeleitete Ansprüche verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Frist. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Laufende Erfüllungs-, Wartungs- und Störungsbeseitigungsansprüche bleiben während der Vertragslaufzeit unberührt. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen, Personenschäden und Ansprüche nach dem PHG gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Altgeräte und Elektrogeräte nach österreichischem Recht

Soweit WTG nach dem AWG 2002, der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) oder sonstigem zwingenden Recht zur Rücknahme, Sammlung oder Finanzierung der Entsorgung verpflichtet ist, bleiben diese Pflichten unberührt. Im reinen B2B-Verhältnis können die Parteien die Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Altgeräten im gesetzlich zulässigen Umfang gesondert vereinbaren. Ohne ausdrückliche Vereinbarung trägt jede Partei die ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Kosten.